



Antrag

der Abgeordneten **Ralf Stadler, Andreas Winhart, Christian Klingen, Prof. Dr. Ingo Hahn, Gerd Mannes** und **Fraktion (AfD)**

Landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte in Bayern

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten schriftlich und mündlich zu berichten:

1. Welche Brutto-Stundenlöhne werden in den jeweiligen Produktionszweigen für landwirtschaftliche Saisonarbeitskräfte durchschnittlich bezahlt?
 - Obstbau
 - Gemüsebau
 - Sonderkultur Hopfen
 - Sonderkultur Spargel
2. Wie hoch sind im Vergleich dazu die durchschnittlichen Brutto-Stundenlöhne von landwirtschaftlichen Fachkräften wie z. B. Landwirtschaftsgehilfen in Bayern?
3. Werden Unterkünfte auf den landwirtschaftlichen Betrieben gestellt und wie werden diese für die Saisonarbeitskräfte abgerechnet?
4. Wird die Verpflegung für die Saisonarbeitskräfte auf den landwirtschaftlichen Betrieben gestellt und wie wird diese abgerechnet?
5. Aus welchen Herkunftsländern kommen die Saisonarbeitskräfte?
6. Wie ist die durchschnittliche Verweildauer der Saisonarbeitskräfte pro Saison in Tagen?

Begründung:

Von den 940 100 Arbeitskräften in der deutschen Landwirtschaft waren nach der Agrarstrukturerhebung des Statistischen Bundesamts 2016 rund 449 100 Familienarbeitskräfte (48 Prozent aller Arbeitskräfte).

Hinzu kommen 204 600 ständig angestellte Arbeitskräfte.

Von den 490 900 familienfremden Arbeitskräften waren circa 58 Prozent (d.h. ca. 286 300) Saisonarbeitskräfte

Um Beschäftigte in Deutschland vor unangemessen niedrigen Löhnen zu schützen, wurde zum 1. Januar 2015 der gesetzliche Mindestlohn eingeführt.

Seit dem 1. Januar 2018 ist für alle Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft und im Gartenbau mindestens der gesetzliche Mindestlohn zu zahlen. Dieser beträgt seit dem 1. Januar 2021 9,50 Euro brutto pro Zeitstunde, ab dem 1. Juli 2021 beträgt er 9,60 Euro brutto pro Zeitstunde.

Die Beschäftigung von Saisonarbeitskräften ist für viele landwirtschaftliche Betriebe jedes Jahr ab Beginn der Vegetationsperiode von großer Bedeutung. Die Betriebe müssen ihren saisonalen Arbeitskräftebedarf in Abhängigkeit von Umständen wie Wetter oder Marktsituation, die sie nicht beeinflussen können, flexibel decken können.

Nach den Vorgaben des Mindestlohngesetzes besteht die Verpflichtung der Arbeitgeber, Beginn, Ende und Dauer der täglichen Arbeitszeit aufzuzeichnen, nur noch für Saisonarbeitskräfte. Das führt zu einem erheblichen bürokratischen Aufwand.

Der Wirtschaftsweise Prof. Dr. Achim Truger hat sich für eine weitere schrittweise Anhebung des Mindestlohns auf 12 Euro bis Anfang 2023 ausgesprochen. Ein solches Vorgehen lasse sich „sozialpolitisch gut begründen“ und würde „zu unmittelbaren Verbesserungen für zehn Millionen Menschen führen“.

Der Präsident des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung, Prof. Marcel Fratzscher, hält eine Anhebung ebenfalls für sinnvoll und verweist dabei auch auf die Aussicht auf zusätzliche Steuereinnahmen.

Bei der regelmäßigen Verkündung der Erwerbslosenzahlen wird dagegen das wahre Ausmaß des Problems verniedlicht, indem man einfach die meisten Arbeitslosen (etwa zwei Drittel) aus der Statistik verbannt.

Die amtlichen Statistiken vermitteln somit ein völlig falsches Bild – es werden nicht einmal drei Mio. Erwerbslose ausgewiesen.

Zu berücksichtigen sind zusätzlich die nicht registrierten Arbeitslosen in der sog. Stillen Reserve, deren Zahl für das Jahr 2020 auf etwa 0,9 Mio. beziffert werden kann. Insgesamt liegt damit die Arbeitsplatzlücke bei 3,59 Mio. Ein großer Teil dieser Arbeitslosen wäre sicherlich auch bereit, in der Landwirtschaft als Erntehelfer mitzuarbeiten, wenn es angemessene Löhne für diese schwere Arbeit gäbe.

Dass die Bereitschaft zur Mitarbeit in der Landwirtschaft bei großen Teilen der Bevölkerung vorhanden ist, hat das rege Interesse auf diversen Vermittlungsplattformen im Internet während der Coronakrise gezeigt.